



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. August 2024

Nr. 32

Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 20. August 2024

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der
Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

vom 20.08.2024

Artikel I

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Die Bachelorprüfungsordnung der Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 6. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 18.06.2021; Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Niederrhein vom 6. Mai 2021 (Amtl. Bek. HSNR 20/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 18.06.2021; Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Niederrhein vom 24. Februar 2022 (Amtl. Bek. HSNR 09/2022), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 erhält der Eintrag zu der Modulprüfung „Business Communication for Executives“ folgende Fassung:

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und -umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
6. Semester	20				
Business Communication for Executives	5	24	16		24

2. In Anlage 2 erhält der Eintrag zu der Modulprüfung „Internationales Wirtschaftsrecht“ folgende Fassung:

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und -umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesung	Übungen	Praktikum	
6. Semester	20				
Internationales Wirtschaftsrecht	5	32	16	16	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen (Verkündungsblatt) und der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für die Verbundstudiengänge vom 15.05.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen vom 03.07.2024 und das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 13.08.2024.

HINWEIS

Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium/das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Iserlohn / Mönchengladbach, den 20. August 2024

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein